

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeit (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG¹)

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn
-Plangenehmigungsbehörde-
vom 01.09.2008 - Az. 62/401-651-41/023-18

Der Gewässerpflegeverband (GPV) Ammersbek-Hunnau ist für die Unterhaltung des Gewässers Nr. 1 -Aue- seines Gewässerverzeichnisses zuständig. Im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist der GPV bestrebt, etwa bei der Gewässerstation 13+570 einen vorhandenen Absturz im Bereich des Wasserwerks Großhansdorf durch eine Sohlgleite zu ersetzen.

Die vorliegenden Planungsunterlagen behandeln vorwiegend die Überplanung des Abschnittes 13+200 bis 13+700. Hierbei werden Maßnahmen zur Einleitung der Eigendynamik des Gewässers, die naturnahe Umgestaltung auf einem Teilabschnitt, die Errichtung eines naturnahen Sandfanges und die Herstellung der Durchgängigkeit am vorhandenen Absturz geplant.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau einer Planfeststellung, jedoch kann bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an die Stelle der Feststellung eine Plangenehmigung treten.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich von § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG. Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nr. 1.19 der Anlage 1 LUVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“).

Die überschlägige Prüfung nach § 6 Satz 1 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr, Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Bad Oldesloe, den 01.09.2008

**Kreis Stormarn
Der Landrat
untere Wasserbehörde
In Vertretung**

Dr. Peters

¹ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. August 2007 (GVOBl. 2007, S. 426).